

Visitenkarten

Nummern 2.2.8, 2.2.9 und 2.11.1.1 VV zum NSchÄG

- Schiedspersonen können Dienstvisitenkarten verwenden.
- Inhalt: Landeswappen, Schiedsamtsbezeichnung, Kontaktdaten der Schiedsperson, ggf. Adresse des Amtsraumes, ggf. Ort und Zeit der Sprechstunden.
- Dienstvisitenkarten dürfen nur im Rahmen der Amtstätigkeit eingesetzt werden.
- Dienstvisitenkarten hat die Gemeinde zu stellen.

